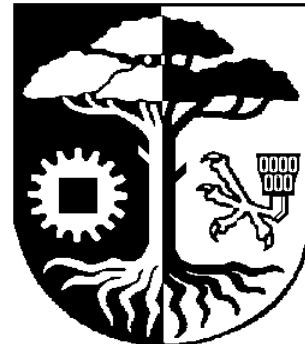


Amtsblatt

für die Stadt Ludwigsfelde



12. Jahrgang

05. Juni 2003

Nr.: 18 Seite 1

Inhalt

Seite

Bekanntmachung

2

zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde, des Ortsbeirates des Ortsteiles Ahrensdorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Genshagen, des Ortsbeirates des Ortsteiles Gröben, des Ortsbeirates des Ortsteiles Groß Schulzendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Jütchendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Kerzendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Löwenbruch, des Ortsbeirates des Ortsteiles Mietgendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Siethen, des Ortsbeirates des Ortsteiles Wietstock und des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß am 26. Oktober 2003

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde, des Ortsbeirates des Ortsteiles Ahrensdorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Genshagen, des Ortsbeirates des Ortsteiles Gröben, des Ortsbeirates des Ortsteiles Groß Schulzendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Jütchendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Kerzendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Löwenbruch, des Ortsbeirates des Ortsteiles Mietgendorf, des Ortsbeirates des Ortsteiles Siethen, des Ortsbeirates des Ortsteiles Wietstock und des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß am 26. Oktober 2003

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund des Artikel 1 der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2003 sowie zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 25. März 2003 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Ahrensdorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Genshagen,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Gröben,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Groß Schulzendorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Jütchendorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Kerzendorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Löwenbruch,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Mietgendorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Siethen,
- des Ortsbeirates des Ortsteiles Wietstock und
- des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß

am **Sonntag, den 26. Oktober 2003** in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
sowie

die etwa notwendig werdende **Stichwahl** des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß am **Sonntag, den 16. November 2003** in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde das am Tage der Kommunalwahlen entstandene Gebiet der bisherigen Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Groß Schulzendorf.

2. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **28** Stadtverordnete zu wählen.

3. Wahlkreise

Die Vertretungen der bisherigen Stadt Ludwigsfelde und der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf haben durch übereinstimmende Beschlüsse festgelegt, dass das Wahlgebiet in **einen** Wahlkreis eingeteilt ist.

4. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch **gemeinsam** einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 18. September 2003, 12.00 Uhr

bei der

Wahlleiterin der Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

schriftlich eingereicht werden.

5. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Stadt Ludwigsfelde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Dienstag, den 09. September 2003 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. Einreichung von Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann in einer Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag) einreichen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahIV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten.
Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf **höchstens 42** Bewerber enthalten.
- 7.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 7.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 7.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 8.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

8.2 Zur Wählbarkeit

8.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

8.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- am 26. Oktober 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 8.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

9. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 9.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 9.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 9.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 9.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 9.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

10. Unterstützungsunterschriften

10.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 10.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordnete oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Stadt Ludwigsfelde und der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf durch mindestens einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in mindestens einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Stadt Ludwigsfelde und der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf durch mindestens einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 18. April 2003 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in einer der Gemeindevertretungen der bisherigen Stadt Ludwigsfelde und der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf durch mindestens einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 10.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 10.1.1 oder 10.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

10.2. Wichtige Hinweise

- 10.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 10.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch beim ehrenamtlichen Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf (gilt nur für wahlberechtigte Personen der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf), vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 10.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde Stadt Ludwigsfelde, Bürgeramt (Raum 0.02 - Erdgeschoss), Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 10.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 10.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 10.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 10.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 10.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **15. September 2003** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 10.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage **6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. September 2003, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl (26.09.2003) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Ahrensdorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Ahrensdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Ahrensdorf das Gebiet des Ortsteiles Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ahrensdorf ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Ahrensdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.5 bis 10.2.8 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Genshagen

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Genshagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Genshagen das Gebiet des Ortsteiles Genshagen der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **7** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Genshagen ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Genshagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.5 bis 10.2.8 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Gröben

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Gröben mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Gröben das Gebiet des Ortsteiles Gröben der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gröben ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Gröben wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.5 bis 10.2.8 sinngemäß.

E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Schulzendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Schulzendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Schulzendorf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Groß Schulzendorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Groß Schulzendorf ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Groß Schulzendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.5 bis 10.2.8 sinngemäß.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Jütchendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Jütchendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Jütchendorf das Gebiet des Ortsteiles Jütchendorf der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Jütchendorf ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Jütchendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kerzendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kerzendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kerzendorf das Gebiet des Ortsteiles Kerzendorf der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerzendorf ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Kerzendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Löwenbruch

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Löwenbruch mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Löwenbruch das Gebiet des Ortsteiles Löwenbruch der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Löwenbruch ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Löwenbruch wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

I. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Mietgendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Mietgendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Mietgendorf das Gebiet des Ortsteiles Mietgendorf der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mietgendorf ihren ständigen Wohnsitz haben.

4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Mietgendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

J. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Siethen das Gebiet des Ortsteiles Siethen der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Siethen ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Siethen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 10.1, 10.2.1 bis 10.2.4 und 10.2.5 bis 10.2.8 sinngemäß.

K. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Wietstock das Gebiet des Ortsteiles Wietstock der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag muss **mindestens einen** Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf **4** Personen nicht übersteigen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wietstock ihren ständigen Wohnsitz haben.

4. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Wietstock wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

L. Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5, 8, 9.1, 9.3 bis 9.5, 11 und 12 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gelten für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl des Ortsbürgermeisters des Ortsteiles Schiaß das Gebiet des Ortsteiles Schiaß der Stadt Ludwigsfelde. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schiaß ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zur BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters benannt sein.
4. Die Zustimmung des Bewerbers zu seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zur BbgKWahlV abzugeben.
5. Wenn die Anzahl der im Ortsteil Schiaß wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, kann der Bewerber für die Wahl des Ortsbürgermeisters auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Ludwigsfelde, 04.06.2003

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin der Stadt
Ludwigsfelde

